

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M., in Wilsdruff 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Druckpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Btg. pro viergespaltene Zeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Btg. Zeitranzender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt

Kolalblatt für Wilsdruff.

Altanzenberg, Birkenhain, Blankenkeim, Brannsdorf, Buchhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herrmannsdorf mit Wilsdruff, Jauernick, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lambsdorf, Lamsbach, Lohorn, Mohorn, Müllig-Roßsch, Nünzig, Reuthen, Reutannenberg, Niederwartha, Oberbermsdorf, Pörsdorf, Pörsdorf bei Wilsdruff, Roßsch, Roßschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmettauwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshausen, Tanderhain, Wafersdorf, Weidstropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

No. 6.

Donnerstag, den 13. Januar 1910.

69. Jahrg.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Behrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März 1910 die **Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Behrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens den 1. Februar 1910** gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versendenden Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

- Ein **Landesamtlicher Geburtschein**.
- Die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die **Kosten des Unterhalts**, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen, statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.
- Die **Unterschrift des gesetzlichen Vertreters** und des Dritten, sowie die **Fähigkeit des Bewerbers**, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obrigkeitlich zu bescheinigen**. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.
- Ein **Unbescholtenheitszeugnis**, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom zwölften Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener **Lebenslauf**.
- Eine **behördlich beglaubigte Photographie** des Prüflings.
- Der Betrag der für die Prüfung in Höhe von 5 M. zu entrichtenden **Kosten**.

Die Papiere unter a bis c sind im Original einzubringen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und **ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des **Umfanges der Prüfung** und der an die Prüflinge zu stellenden **Ansprüche** auf die der Behrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegte **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 12. Januar.

Deutsches Reich.

Ueber die Ergebnisse der Postkonferenz

Befragt ein von der Reichspost ausgegebener Bericht: Es wurde für erwünscht erachtet, daß die Geldinzahlungen, sofern sie nicht mittels Posteinlieferungsbüchchen oder Einlieferungslisten bewirkt werden, nur die neu hergestellten Formulare von Postanweisungen mit anhängendem Einlieferungsbüchchen zu verwenden und die Ausfüllung des Einlieferungsbüchchens wie bei den Zahlarten im Postüberweisungsverkehr dem Publikum zu übertragen. Absenden von Paketen soll auf ihren Wunsch eine Einlieferungsbüchchen gegen ein Gebühr von 10 Btg. gewährt werden können, wozu es einer Aenderung des § 8 des Postgesetzes bedarf. Sodann hat die Einlieferung von Postlagerkarten zwecks Auslieferung von Schiffsbriefen an bestimmte Personen Zustimmung gefunden. Die Karten, die 25 Btg. für den Monat kosten, sollen nicht auf bestimmte Namen ausgestellt werden, sodas der

Tragsteller sich über seine Person nicht auszuweisen hat. Im Postnachnahmeverkehr soll die bisherige Dauer der Einlieferungsfrist beibehalten und die zweite Vorzeigung wie bisher von der Entrichtung einer Gebühr durch den Empfänger abhängig gemacht werden. Uebereinstimmend waren die Teilnehmer an der Konferenz der Ansicht, die Arbeitsleistung der Postverwaltung sei dadurch zu erleichtern, daß für eine Einziehung von Nachnahmen auf Karten und Paketen Formulare obligatorisch eingeführt werden, die aus der Nachnahmeararte bezw. der Paketadresse und einer daran hängenden Postanweisung bestehen. Den Wünschen nach Wiedereinführung des Anknüpfstempels hat die Postverwaltung nur für die Einschreib- und Gebührenscheinungen nachkommen können. Durch den Wegfall des Anknüpfstempels ist die Beschleunigung und die Sicherstellung bei Ausständigung der Briefe wesentlich erhöht worden. Auch kommt für die Postverwaltung in Betracht, daß der in Deutschland ungewöhnlich kurze Zwischenraum zwischen Ankunft und Ausständigung der Briefe, sowie zwischen Auslieferung und Absendung nur unter Verzicht auf den Anknüpfstempel aufrechterhalten werden kann. Eine endgültige Entscheidung in diesem

Punkte ist noch nicht erfolgt; die Reichspostverwaltung hat sich die Prüfung der auf der Konferenz vorgetragene abweichenden Ansichten vorbehalten.

Preussisches Defizit.

Wie die „Morgenpost“ erfährt, weist trotz aller Anstrengungen, die gemacht wurden, der preussische Etat ein Defizit von 93 Millionen Mark auf. Die Ueberschüsse der Eisenbahn sollen sich nicht gut entwickelt haben.

Die neuen Felduniformen

Sollen künftighin auch im Frieden bei Kriegsmäßigen Uebungen getragen werden. Bekanntlich sind die neuen Uniformen von graugrüner Farbe.

Erforschung des Kaiser-Wilhelmslandes.

Wie die Adnische Zeitung meldet, hat das Reichskolonialamt für das Jahr 1910 die längst geplante Erforschung des Kaiser-Wilhelmslandes (Deutsch-Neu-Guinea) in Aussicht genommen. Es ist eine Dauer von acht Monaten für die Erforschung angelegt; sie soll sich auch auf das westliche Grenzgebiet erstrecken. Man will dort mit einer niederländischen Expedition die deutsch-holländische

II.
Gleichzeitig werden die im Jahre 1890 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines der Vorschriften in § 90 der Behrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obengedachtem Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich hier einzubringen. Bemerkenswert wird noch, daß die im Jahre 1890 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abgehaltenen nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar 1910 ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungscheines unter Beilegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere schriftlich hier einzubringen und vor dem 1. April 1910 das gedachte Befähigungszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 21. Dezember 1909.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-freiwillige.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

- 959—985 aus der Höpfer Farbwerke,
- 165—177 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
- 122—127 aus dem Serumlaboratorium Ruetsch in Hamburg,
- 215—219 aus der Fabrik vorm. G. Schering in Berlin

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung zc. eingezogen sind, wegen Ankaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Dresden, am 8. Januar 1910.

Ministerium des Innern.

Donnerstag, den 13. Januar 1910, nachmittags 6 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 12. Januar 1910.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Die Anmeldung der Kinder, die Ostern schulpflichtig werden, hat Montag den 17. und Dienstag den 18. Januar vormittags 10—12 und nachmittags 2—4 Uhr zu erfolgen. Folgendes ist zu beachten:

- Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 4. April d. J. das 6. Lebensjahr vollenden.
- Angemeldet werden können auch die Kinder, die bis zum 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollenden.
- Für die in Wilsdruff geborenen Kinder ist nur der Impfschein, für alle auswärtig geborenen Kinder sind Taufzeugnis und Impfschein vorzulegen.
- Bei Kindern aus konfessionell gemischten Ehen, die nicht dem Bekenntnisse des Vaters folgen sollen, ist der Nachweis des an Gerichtsstelle geschlossenen Erziehungsvertrages beizubringen.
- Die Kinder sind möglichst mitzubringen.

Wilsdruff, am 8. Januar 1910.

Der Ortsschulinspektor.
Schuldirektor Thomas.